

Präsident D. Haase: Will die Kammer dem hier erwähnten Antrage, welchen die erste Kammer beschlossen hat, sich anschließen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger:

Zu §. 37 a, 37 b und 38.

Ob schon die zweite Kammer den Steuererlaß dem Grundsatze nach aus der Gesetzgebung gestrichen wissen wollte, so hat sie dennoch für einige ungewöhnliche, drückende Fälle Ausnahmen anerkannt und die Aufnahme folgender drei §§. beschlossen:

§. 37 a.

„Erlasse von Grundsteuern können künftig nur bewilligt werden den Eigenthümern solcher kleiner Häuser in Städten und solcher kleiner Nahrungen auf dem Lande, deren Gesamtbefizthum bis mit 30 Steuereinheiten behaftet ist, wegen bescheinigter unheilbarer oder langwieriger Krankheit und körperlicher Gebrechen, welche sie zum Betriebe ihres gewöhnlichen Gewerbszweigs oder Wirthschaftsführung unfähig machen, auf so lange, als dieser Zustand unverändert fort dauert und ihnen das Eigenthum an solchen Grundstücken zusteht, vorausgesetzt, daß gleichzeitig ihre Mittellosigkeit vorher bescheinigt wird.“

§. 37 b.

„In gleicher Art kann ein Steuererlaß, welcher den einjährigen Betrag der zu entrichtenden Grundsteuer nicht übersteigt, gewährt werden, wenn ohne Verschulden des Steuerpflichtigen erwachsene Rechte inexigibel geworden sind, und ohne Versteigerung des Grundstücks, welche die Einziehung der Rückstände für sich allein und abgesehen von andern Zahlungsverbindlichkeiten nothwendig machen würden, nicht erlangt werden können.“

§. 38.

„Ausnahmsweise kann jedoch wegen besonderer, durch außerordentliche Naturereignisse veranlaßter Unglücksfälle, wodurch die betreffenden Grundstücksbesitzer die aufhabenden öffentlichen Abgaben aufzubringen unfähig werden, das Finanzministerium auf gehörige Bescheinigung einen Steuererlaß, welcher den einjährigen Betrag der von ihnen zu entrichtenden Grundsteuern nicht übersteigt, zugestehen.“

Die erste Kammer ist in der Hauptsache den Beschlüssen der diesseitigen Kammer beigetreten, denn auch sie will, daß dem Principe nach der Steuererlaß hinkünftig wegfallen solle, auch sie erkennt an, daß nur ausnahmsweise ein solcher gewährt werden dürfe. Doch hält sie die für die Ausnahmen bestimmten Paragraphen theils zu beschränkt, theils wieder zu weitgreifend. Zu beschränkt sei die vorgeschlagene Disposition darin, daß man die Bedingung des Erlasses nicht an eine bestimmte Zahl von aufliegenden Steuereinheiten knüpfen, und nicht schlechterdings und für alle und jede Fälle auf den einjährigen Betrag beschränken könne; zu weit gehe sie darin, wenn sie die Abschreibung der unverschuldet verhangenen Reste in der in §. 37 b gefaßten Weise ausspreche. Ohne sich nun in der Grundidee von den Ansichten der zweiten Kammer zu entfernen, hat dieselbe die wörtlich oben inserirten §§. 37 a und b, sowie §. 38 in eine einzige Paragrafhe folgenden Inhalts zusammengefaßt:

„Erlasse von Grundsteuern können nur wegen besonderer unverschuldeter Unglücksfälle, welche ein Grundstück (z. B. in Folge außerordentlicher Naturereignisse) oder die Person des Besitzers (z. B. langwierige oder unheil-

bare Krankheit u. s. w.) betreffen, und wodurch der Besizer die aufhabenden öffentlichen Abgaben aufzubringen unfähig wird, von dem Finanzministerium auf gehörige Bescheinigung zugestanden werden. Ein solcher Steuererlaß darf den einjährigen Betrag der zu entrichtenden Grundsteuern in der Regel nicht übersteigen.“

Da die Deputation die angeregten Bedenken nicht ganz unbegründet findet und in der vorgeschlagenen Paragrafhe alle diejenigen Fälle, welche die zweite Kammer zu der Annahme der §§. 37 a, b und 38 bestimmten, in angemessener Weise zusammengefaßt sind, so empfiehlt sie, unter Ablehnung der angezogenen drei Paragrafhen

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Sollte der Beitritt erfolgen, so wird für die künftige Redaction hier noch bemerkt, daß die in §. 10 allegirten Paragrafhenzahlen abzuändern sein werden.

Präsident D. Haase: Die erste Kammer hat also die §§. 37 a, 37 b und 38, welche wir angenommen haben, zwar im Wesentlichen gebilligt, deren Inhalt aber in eine einzige §. gefaßt; diese ist soeben vorgelesen worden. Die Deputation rathet uns an, diese von der ersten Kammer neu gefaßte §. anzunehmen und dagegen die der §§. 37 a, 37 b und 38 aufzugeben. Wenn das erfolgt, so versteht sich von selbst hinsichtlich der künftigen Redaction, daß das Allegat in der §. 10 abgeändert werden muß. Sind Sie mit der Deputation einverstanden, die früher angenommenen Zusatzparagrafhen 37 a, 37 b und 38 fallen zu lassen, und dagegen die §., welche an deren Stelle von der ersten Kammer beschlossen worden ist, anzunehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger:

Zu §. 49.

Der zweite Abschnitt dieser §. enthält eine transitorische Bestimmung über das Verhältniß der Staatscasse zur Oberlausitz bei eintretenden Erlaßfällen, sowie rücksichtlich des Uberganges des dortigen Erlaßfonds auf die Staatscasse. Die zweite Kammer überzeugte sich, daß dieser Abschnitt in Hinblick auf die nicht sofort zu beantwortende Frage: „ob durch den Wegfall der Steuererlasse §. 27 des oberlausitzer Particularvertrages noch executirt werden könne?“ hier auszuscheiden, und die hohe Staatsregierung zu ermächtigen sei, diese Angelegenheit in entsprechender Weise mit der Oberlausitz zu ordnen. Bei Gelegenheit der behufs der Abstimmung in zweiter Kammer gestellten Frage ist jedoch diese nur auf den letzten Satz der §., nicht auf den letzten Abschnitt gerichtet, daher nur die Worte: „Von demselben Zeitpunkt — — — Abgaben abzuliefern“ abgelehnt worden, während der vorhergehende Satz des engen Zusammenhanges wegen damit zu verbinden gewesen wäre. Es wird dies daher noch nachzuholen, und sonach der Satz:

„In den fünf Steuerbezirken — — — eingeführt wird“, abzulehnen sein, wie dies auch die erste Kammer gethan hat.

Präsident D. Haase: Die Kammer wird sich erinnern, daß ich die Frage damals so gestellt habe, weil ein Abgeordneter aus der Oberlausitz ausdrücklich bloß darauf den Antrag gestellt hatte und auch bloß von dem Herrn Referenten beantragt worden war, den letzten Satz der §. 49 in Wegfall zu bringen. Es ist aus den Mittheilungen S. 2016 zu ersehen.